

GUTACHTEN

Zwischentagung November 2022

Umsetzung des E-Examens

Workshop Nr. 3

Jona Outzen

Jakob Menzel

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Rechtliche Grundlagen.....	1
I.	Bundesrecht.....	1
II.	Landesrecht	2
1.	Noch keine Neuregelung	2
2.	Neuregelung nach Änderung des DRiG	3
B.	Der aktuelle Stand der Umsetzung	4
I.	Länder, die schon E-Examen durchführen.....	5
1.	Sachsen/Sachsen-Anhalt.....	5
2.	Rheinland-Pfalz.....	6
II.	Länder, in denen digitale Probeexamen geschrieben wurden	6
1.	Hessen.....	6
2.	Berlin/Brandenburg	7
3.	Thüringen.....	7
III.	E-Examen wohl nicht vor 2024	8
1.	Nordrhein-Westfalen	8
2.	Niedersachsen	8
3.	Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein	8
4.	Bayern/Baden-Württemberg	9
5.	Saarland/Mecklenburg-Vorpommern	10
C.	Bewertung	10
I.	Umsetzungsprobleme	10
II.	Ausblick.....	11
	Impressum	13

A. Rechtliche Grundlagen

Seit jeher werden die juristischen Prüfungen handschriftlich abgefasst. Lange war dies ohne Alternative. Doch von der Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche bleibt auch die juristische Ausbildung nicht verschont.¹ Seit geraumer Zeit sind Stimmen im Reformdiskurs zu vernehmen, die eine elektronische Abwicklung der Examina fordern. In einzelnen Ländern werden und wurden bereits entsprechende Projekte umgesetzt.

Für einen klaren Blick empfiehlt es sich zunächst, die einheitliche bundesweite Regulierung im Deutschen Richtergesetz (DRiG) zu begutachten, woraufhin die einzelnen landesrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Offenheit gegenüber eines E-Examens untersucht werden.

I. Bundesrecht

Bis 2021 regelten die § 5d Abs. 2 S. 3 und § 5d Abs. 3 S. 1 DRiG, dass Leistungen in den Staatsexamina „schriftlich“ zu erbringen seien. Es war umstritten, ob dieses Erfordernis der Schriftlichkeit von Rechts wegen eine elektronische Durchführung ausschloss. Im Kern geht es bei dieser Frage darum, ob schriftlich als handschriftlich zu lesen ist. Andernfalls könnte es auch im zivilrechtlichen Sinne verstanden werden (§§ 126, 126a BGB), sodass die elektronisch abgefasste Arbeit lediglich handschriftlich unterschrieben werden muss, wobei dies auch durch die elektronische Form ersetzt werden könnte.

Das Land Sachsen-Anhalt ließ sich von dieser unklaren Rechtslage nicht davon abhalten, das E-Examen einzuführen. Das Land vertritt die Rechtsauffassung, dass das Schriftlichkeitserfordernis einer elektronischen Prüfung nicht entgegensteht und führte im April 2019 erstmals die zweite juristische Staatsprüfung elektronisch durch.² Diese Rechtsauffassung spiegelt sich auch in der sachsen-anhaltinischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen wider, die die Möglichkeit einer elektronischen Prüfungsabwicklung nicht explizit neben der schriftlichen Prüfung erwähnt.³

Diese ungeklärten Rechtsfragen bezüglich des Schriftlichkeitserfordernisses stellen sich nun nicht mehr. Durch die Änderung des DRiG im Jahr 2021 wurde den Ländern die umfassende Möglichkeit verschafft, die Examina elektronisch abzuwickeln. Mit Änderung vom 25. Juni 2021⁴ wurde in § 5d Abs. 6 DRiG ein

¹ *Lübke*, Jura 2.0 – Digitalisierung in der juristischen Ausbildung, <https://www.drebis.de/unternehmen/blog/jura-20-digitalisierung-in-der-juristischen-ausbildung> (abgerufen am: 03.11.2022).

² *Dietrich*, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

³ siehe §§ 16 Abs. 1, 46 Abs. 1 JAPV Sachsen-Anhalt.

⁴ BGBl I S. 2154 (2172).

Satz 2 eingefügt, nach dem Landesrecht bestimmen „kann“, dass „schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen.“

Durch diese Änderung des DRiG steht es seit Inkrafttreten am 1. August 2021 im Ermessen der Länder, ob und wie sie ein E-Examen einführen. Ob diese Regelung aufgrund materiell-rechtlicher Anforderungen notwendig war, um Prüfungen elektronisch abwickeln zu können, kann nun dahinstehen. Jedenfalls ist durch diese Änderung der politische Wille offenbar geworden, die juristische Ausbildung digitalisieren zu wollen. In diesem Sinne wurde ein klares politisches Signal für das E-Examen gesetzt und Rechtssicherheit geschaffen.

II. Landesrecht

Das folgende Gutachten soll zeigen, ob und wie einzelne Länder von der Möglichkeit des § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG Gebrauch gemacht haben. Dabei beschränkt sich die Untersuchung zunächst lediglich auf die bestehende Rechtslage. Ein Blick auf die tatsächliche Umsetzung und Anwendung folgt im nächsten Abschnitt. Wie das Beispiel Sachsen-Anhalts bereits gezeigt hat, kann von dem Wortlaut der jeweiligen Regelungen nicht unbedingt auf die Praxis in den jeweiligen Prüfungsämtern geschlossen werden.

Die landesrechtlichen Regelungen lassen sich grob in drei Kategorien fassen.

- **Erstens:** Die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten muss „schriftlich“ erfolgen.
- **Zweitens:** Die Art der Aufsichtsarbeiten wird nicht näher spezifiziert.
- **Drittens:** Aufsichtsarbeiten können elektronisch abgewickelt werden.

1. Noch keine Neuregelung

In den meisten Ländern ergibt sich aus den einschlägigen Prüfungsverordnungen und Juristenausbildungsgesetzen, dass sich die juristischen Prüfungen aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil zusammensetzen. Die Möglichkeiten, die das DRiG seit dem letzten Jahr bietet, wurden insofern noch nicht ausgeschöpft.

Zu diesen Ländern gehören:

- Baden-Württemberg: §§ 7 Abs. 1 S. 2, 13 JAPV BW verlangen schriftliches erstes Examen. §§ 52, 55 JAPV BW schriftliches 2. Examen.
- Bayern: § 5 JAPO BY verlangt schriftliche Staatsprüfungen 1. und 2. Examen.
- Brandenburg: § 7 Abs. 1 Bbg JAG verlangt eine schriftliche erste juristische Prüfung. § 17 Abs. 1 Bbg JAG eine schriftliche zweite juristische Prüfung.
- Bremen: § 15 Abs. 1 JAPG Brem fordert ein schriftliches erstes Examen.

- Hamburg: §§ 7, 15 Abs. 1 JAG HH fordern schriftliches erstes Examen.
- Hessen: § 12 Abs. 1 JAG HE schriftliches erstes Examen, § 46 Abs. 1 JAG HE schriftliches zweites Examen.
- Mecklenburg-Vorpommern: § 12 Abs. 1 JAPO MV schriftliches erstes Examen, schriftliches zweites Examen gem. § 45 Abs. 1 JAPO MV.
- Niedersachsen: § 11 Abs. 1 JAG Nds beide Examina schriftlich.
- Rheinland-Pfalz: § 5 Abs. 1 JAG RP schriftliches erstes und § 7 Abs. 2 JAP RP schriftliches zweites Examen.
- Sachsen-Anhalt: § 16 Abs. 1 JAPV Sachsen-Anhalt schriftliches erstes Examen. Gleich bei zweitem gem. § 46 Abs. 1.
- Thüringen: § 19 Abs. 1 JAPO TH schriftliches erstes Examen auch zweites gem. § 45 JAPO TH schriftlich.
- Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein: zweites Examen erfolgt schriftlich gem. § 5 Abs. 1 Übereinkommen HB, HH, SH über zweites Staatsexamen: erforderlich sind nur Aufsichtsarbeiten ohne nähere Bestimmung, ob schriftlich und oder elektronisch. § 17 Abs. 2 S. 1 spricht jedoch von „schriftlichen“ Prüfungsleistungen, die bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen sind.

2. Neuregelung nach Änderung des DRiG

Weniger einheitlich sind die Regelungen in den Ländern mit der Möglichkeit eines E-Examens. Die am weitestgehende Regelung findet sich im JAG NRW. Hier liegt die Art der Durchführung (schriftlich oder elektronisch) des Examens im Ermessen der Prüfungsämter. Dies gilt jedoch nur noch bis einschließlich 2023. Ab 2024 ist die elektronische Durchführung, mit Wahlmöglichkeit für das schriftliche seitens der Prüflinge, für beide Examina verpflichtend.⁵

Sachsen und das Saarland haben die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Examens in ihren Prüfungsordnungen ins Ermessen der Prüfungsämter gestellt, wobei den Prüflingen auch hier die Wahlmöglichkeit verbleibt, ob sie die Prüfung schriftlich oder elektronisch abwickeln wollen.⁶

⁵ siehe § 10 Abs. 1 JAG NRW für das erste und § 51 Abs. 1 JAG NRW für das zweite Examen.

⁶ § 22 JAO Sachsen: elektronische Durchführung mit Wahlmöglichkeit liegt im Ermessen des Prüfungsamtes bei erstem Examen. Gleiches für zweites Examen gem. § 47 JAO Sachsen. § 10 Abs. 1 S. 2 JAG SL schafft Verordnungsermächtigung für ein elektronisches Examen, von welcher in § 6 Abs. 1 S. 1 JAO SL Gebrauch gemacht wird, der das elektronische Examen in das Ermessen des Prüfungsamtes stellt. § 26 Abs. 1 S. 2 JAG SL gleich für zweites, dort jedoch kein Gebrauch von der Verordnungsermächtigung gemacht bislang.

Weiter geht in der Hinsicht Berlin. Die dortige Regelung stellt die Art der Durchführung des Examens ebenfalls in das Ermessen des Prüfungsamtes, dort jedoch mit der Möglichkeit, die Prüfung ausschließlich elektronisch durchzuführen, sodass für die Prüflinge keine Wahlmöglichkeit mehr bestünde.⁷

Nicht ganz eindeutig ist die schleswig-holsteinische Regelung. Diese trifft keine näheren Aussagen zur Art der Prüfungsabwicklung. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JAVO SH sind lediglich Aufsichtsarbeiten als Prüfungsleistungen zu erbringen, ohne dass diese näher qualifiziert werden. Somit müsste die Regelung für die Durchführung eines elektronischen Examens grundsätzlich offen sein.

B. Der aktuelle Stand der Umsetzung

Die rechtlichen Voraussetzungen für digitale Examen sind somit zum Teil geschaffen. Zumindest perspektivisch ist bei den meisten politischen Akteur:innen und Prüfungsämtern auch der Wille zu digitalen Examina vorhanden. Gerade durch die häufige Verwendung des Formats der Take-Home-Exams während der Corona-Pandemie scheinen die zuvor bestehenden grundsätzlichen Zweifel an der Sinnhaftigkeit digitaler Klausuren beseitigt. Aus Studierendensicht wurde hier vor allem auf den Umstellungsaufwand der Studierenden hingewiesen, den digitale Klausuren mit sich bringen.⁸ Diese Umstellung ist durch die Corona-Pandemie größtenteils erfolgt. So überrascht es nicht, dass sich dies auch auf die Meinung zu digitalen Examen auswirkt. 2019 waren zwei Drittel der Studierenden für (46%) oder eher für E-Examen,⁹ zwei Jahre später sind es laut der Digital Study 2021 inzwischen drei Viertel. „Für“ ein Examen sind mittlerweile mehr als die Hälfte. Teilgenommen haben 3596 Personen.¹⁰

Die Vorteile, die E-Examen mit sich bringen, sollen hier nicht näher erläutert werden. Der BRF hat sich hiermit bereits eingehend beschäftigt und sich in seiner Beschlusslage deutlich für die Möglichkeit digitaler Examina ausgesprochen (vgl. § 33 Abs. 1 des Grundsatzprogrammes). Stattdessen rücken Fragen der praktischen Umsetzung in den Vordergrund. Der aktuelle Stand dieser Umsetzung weicht in den unterschiedlichen Bundesländern teils erheblich voneinander ab.

⁷ gem. § 7 Abs. 1 JAG Bln kann das GJPA bestimmen, dass der „schriftliche Prüfungsteil auch oder ausschließlich aus elektronisch zu erbringenden Aufsichtsarbeiten besteht“. Gleiches gilt gem. § 17 Abs. 1 S. 2 für das zweite Examen.

⁸ statt aller *Geib/Anton*, e-Examen: Gutachten für die Bundesfachschaftentagung 2020, 4, 6.

⁹ *LEX superior/Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften/ELSA Deutschland/LEGAL @EVOLUTION*, Digital Study 2019, 20f., <https://digital-study.de/wp-content/uploads/2020/05/Digital-Study-eMagazin-2020-03.pdf> (abgerufen am: 03.11.2022).

¹⁰ *LEX superior/Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften/ELSA Deutschland/LEGAL @EVOLUTION*, Digital Study 2021, 24, <https://digital-study.de/wp-content/uploads/2022/01/Digital-Study-Magazin-2022-01-Digitale-Ausgabe.pdf> (abgerufen am: 03.11.2022).

I. Länder, die schon E-Examen durchführen

1. Sachsen/Sachsen-Anhalt

Nachdem es schon seit Jahren Testläufe der einzelnen Prüfungsämter in den Ländern gibt, sind die konkreten Vorbereitungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt am weitesten vorangeschritten.

In Sachsen-Anhalt wurden in Kampagnen des zweiten Staatsexamens die Klausuren bereits von 95 % der Studierenden in digitaler Form geschrieben. Gerade weil das Bundesland derart fortgeschritten auf dem Weg hin zu digitalen Examina ist, bietet sich ein genauere Blick an, wie genau diese hier umgesetzt wurden und werden.

Der Leiter des Justizprüfungsamtes, Ralf Burgdorf, gab hierzu bereits ausführlich Auskunft.¹¹ Zunächst offenbart sich in Sachsen-Anhalt ein Vorteil, der in vielen Flächenländern der entscheidende Nachteil bei der Durchführung von E-Examen ist. Weil die Klausuren nur in Halle (Saale) geschrieben werden, ergibt sich ein geringer technischer und personeller Aufwand. Die Durchführung erfolgt zu günstigen Konditionen in Kooperation mit dem Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ). Das LLZ hat schon in anderen Fachbereichen digitale Prüfungen durchgeführt.

Die Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter wurde aus finanziellen Gründen abgelehnt. Zur Durchführung wurde ein eigenes Textverarbeitungsprogramm designt, das nur die Basisfunktionen herkömmlicher Programme bietet. Die Laptops verfügen weder über eine Internetverbindung noch über funktionierende USB-Eingänge. Auch Tastenkombinationen sind nicht verfügbar. Außerdem sind die Notebooks mit einer Blickschutzfolie und geräuscharmen Tastaturen ausgestattet.

Anders als in anderen Bundesländern wird auf eine voreingestellte Prüfungszeit verzichtet, um den Studierenden den Druck eines automatischen Ausschaltens des Programms zu ersparen. Ansonsten ähnelt die Durchführung der, herkömmlicher Klausuren. Der Ausgabe der Sachverhalte erfolgt genau wie die Korrektur in Papierform. Auch die zu verwendenden Hilfsmittel sind nicht digital verfügbar. Mittelfristig ist denkbar, dass sich dies ändert. Auch am digitalen ersten Examen wird gearbeitet. Justizministerin Franziska Weidinger (CDU) stellte die Durchführung für 2023 in Aussicht.¹² Hier gestaltet sich die Umsetzung aber aufgrund der begrenzten Kapazitäten bedeutend schwieriger. Grundsätzlich werden E-Examina in Sachsen-Anhalt von den Studierenden positiv aufgenommen. Auswirkungen auf die Noten sind keine zu verzeichnen. Wahlfreiheit soll auch in Zukunft bestehen bleiben.

¹¹ zum Folgenden nachzulesen im Interview mit *Tierweiler*, Endlich: Examen am Computer, BRAK-Magazin 2/2021, 13, https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/publikationen/interview-ralf-burgdorf_langversion.pdf (abgerufen am: 03.11.2022).

¹²Dazu eine Meldung der *dpa/acr/LTO-Redaktion*, E-Examen setzt sich durch, Legal Tribune Online v. 20.01.22, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/sachsen-anhalt-e-examen-setzt-sich-durch-erstes-examen-in-planung> (abgerufen am: 03.11.2022).

Die Situation in Sachsen ähnelt dem stark. Auch hier werden mit großer Annahme durch die Studierenden die zweiten Examina elektronisch geschrieben (über 90%).¹³

2. Rheinland-Pfalz

Auch in Rheinland-Pfalz konnten 2021 die zweiten Staatsexamina digital geschrieben werden. 84% der Bearbeiter:innen haben diese Möglichkeit für sich in Anspruch genommen. Hier erfolgte die Bearbeitung mit eigens erstellter Software an durch einen externen Partner bereitgestellter Hardware. Die Software ähnelte stark, der in Sachsen und Sachsen-Anhalts verwendeten, hier endete mit der Bearbeitungszeit jedoch augenblicklich die Möglichkeit, das Gutachten weiterzuschreiben.¹⁴ Die Korrektur erfolgte in Papierform.¹⁵

Die als Pilotprojekt durchgeführte Kampagne wird als Erfolg gewertet. Das zweite Staatsexamen soll daher künftig digital geschrieben werden können. Ab dem Prüfungsdurchgang im Herbst 2023 gilt dies ebenso für das erste Staatsexamen.¹⁶ Die Möglichkeit, Klausuren mit einem Laptop zu schreiben, werde sowohl in Mainz als auch Trier bestehen.¹⁷

II. Länder, in denen digitale Probeexamen geschrieben wurden

1. Hessen

In Hessen ist die Einführung digitaler Examina für das zweite Staatsexamen für 2023 angestrebt; das zweite Staatsexamen soll perspektivisch folgen. Geplant ist in beiden Fällen zunächst nur die papierlose Anfertigung der Klausur. Eine papierlose Korrektur soll aber folgen.¹⁸ Gerade in Hessen wird der organisatorische Aufwand von E-Examen betont. Allein die große Anzahl zu prüfender Studierender erfordere laut der ehemaligen Justizministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU) längere Vorlaufzeiten. Besonders die Bereitstellung von Notebooks erzeuge Zeitbedarf. Ebenso weist Kühne-Hörmann darauf hin, dass E-

¹³ s. dazu eine Pressemitteilung vom 16.06.21, <https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/253292> (abgerufen am: 03.11.2022).

¹⁴ die Demoversion lässt sich unter folgender Adresse abrufen: <https://lpa-rlp.q-examiner.com/client/home> (abgerufen am: 03.11.2022).

¹⁵ *Dietrich*, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

¹⁶ dazu die Website des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz: <https://jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/elektronisches-examen/>.

¹⁷ *pab/LTO-Redaktion*, Erstes Examen ab 2023 elektronisch möglich, Legal Tribune Online v. 03.11.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/rheinland-pfalz-pruefungsamt-staatsexamen-pflicht-fachpruefung-elektronisch-wahlmoeglichkeit-2023> (abgerufen am 06.11.2022).

¹⁸ *Dietrich*, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

Examen technischen Support während der Klausuren wie auch datenschützende Sicherheitsvorkehrungen erfordern.¹⁹

Auch aus diesen Gründen wurde im Sommer zu Testzwecken ein elektronisches Probeexamen mit über 100 Teilnehmenden durchgeführt. Der neue Justizminister Dr. Roman Poseck (CDU) verbuchte dies als Erfolg. Eine endgültige Entscheidung über die mögliche Einführung im regulären Prüfungsbetrieb steht jedoch aus, ebenso die Ausweitung auf das erste Examen.²⁰

2. Berlin/Brandenburg

Ähnlich gestaltet sich die Situation in Berlin und Brandenburg. Hier werden E-Examen auch für (Ende) 2023 im zweiten Staatsexamen angestrebt und gegebenenfalls daran anschließend die Klausuren des ersten Staatsexamens. Genau wie in Hessen gab es dieses Jahr erste Probedurchläufe. In Kooperation mit dem Center für Digitale Systeme wurden an der Freien Universität Berlin Probeklausuren des zweiten Examens digital geschrieben. Auch in Berlin werden lange Vorlaufzeiten mit der im Vergleich zu Sachsen und Sachsen-Anhalt großen Anzahl an Absolvent:innen begründet.²¹ Bemerkenswert ist, dass die digitale Anfertigung jedenfalls im zweiten Examen verpflichtend werden soll (vgl. dazu oben).²² Der BRF spricht sich gegen eine solche verpflichtende digitale Anfertigung der Klausuren aus (§ 33 Abs. 1 des Grundsatprogrammes).

3. Thüringen

In Thüringen bestehen die Rechtsgrundlagen seit Anfang 2022. Ziel der ersten Durchführung ist die Kampagne des zweiten Staatsexamens im Dezember 2022.²³ Die Korrektur soll papierlos erfolgen. Probedurchläufe habe es schon gegeben. Das erste Examen soll nur perspektivisch folgen.²⁴

¹⁹ Nachzulesen in einer Meldung der *dpa*, 28.03.22, redaktionell unbearbeitete Version abrufbar unter: <https://www.zeit.de/news/2022-03/28/hessen-plant-einfuehrung-von-juristischen-e-examen> (abgerufen am: 03.11.2022).

²⁰ dazu eine Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 15.08.22, <https://www.hessen.de/presse/erfolgreicher-abschluss-des-elektronischen-probeexamens> (abgerufen am: 03.11.2022).

²¹ Dazu eine Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 24.03.22, <https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1189770.php> (abgerufen am: 03.11.2022).

²² dazu, dass dies nicht nur rechtlich ermöglicht, sondern sich in konkreter Planung befindet, hat sich schon der Personalrat der Referendar:innen beim Kammergericht Berlin geäußert, <https://berref.de/neues-zum-e-examen/> (abgerufen am: 03.11.2022).

²³ dazu eine Meldung der *dpa/mgö/LTO-Redaktion*, E-Examen und Ref in Teilzeit kommen, Legal Tribune Online v. 25.01.22, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/thueringen-regierung-beschliesst-e-examen-referendariat-teilzeit-aenderung-juristenausbildungsgesetz> (abgerufen am: 03.11.2022).

²⁴ *Dietrich*, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

III. E-Examen wohl nicht vor 2024

1. Nordrhein-Westfalen

Die rechtlichen Grundlagen elektronischer Examina sind in Nordrhein-Westfalen vorhanden. Wie oben gesehen, sollen ab Anfang 2024 diese sowohl im ersten (!) als auch im zweiten Examen durchgeführt werden. Eine Pflicht zur elektronischen Korrektur besteht dagegen nicht, wird aber laut einer Pressesprecherin des Prüfungsamtes „mitgedacht“.²⁵ Gerade eine digitale Durchführung der Klausuren im ersten Examen ab 2024 wäre im bevölkerungsreichsten Bundesland bemerkenswert. Gespräche mit dem BRF bestätigten dieses ambitionierte Vorhaben. Auch im Koalitionsvertrag der neuen schwarz-grünen Regierung wird sich dazu bekannt, die Digitalisierung der juristischen Ausbildung fortzusetzen.²⁶ Das Ministerium schien beim letzten Treffen mit dem BRF am 19.10. in Düsseldorf sehr zuversichtlich und konnte die technischen Anforderungen und Planungen genauestens präzisieren. Das Ministerium hat sogar eine eigene Referentenstelle für das E-Examen geschaffen.

2. Niedersachsen

In Niedersachsen sei der organisatorische Aufwand angesichts der acht verschiedenen Standorte mit einer Vielzahl an Studierenden enorm. Die Kosten belaufen sich auf siebenstellige Beträge.²⁷ Die Haushaltsmittel für elektronische Examen wurden im Doppelhaushalt 2022/2023 nicht bereitgestellt. E-Examina sind demnach nicht vor 2024 geplant. Ob und was der Wechsel zu einer künftigen rot-grünen Landesregierung daran ändert, bleibt abzuwarten. Der BRF hat sich schon zuvor dafür ausgesprochen, dass sich die politische Umorientierung auch auf die juristische Ausbildung erstrecken muss.²⁸

3. Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein

Weil das zweite Examen durch das Gemeinsame Prüfungsamt (GPA) der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein in Hamburg durchgeführt wird, besteht erhöhter Kooperationsbedarf. Und auch wenn

²⁵ nachzulesen in: *Dietrich*, E-Examen jetzt auch in NRW, Legal Tribune Online v. 27.01.22, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/e-examen-nrw-staatsexamen-jura-studium-referendariat-ab-januar-2024> (abgerufen am: 03.11.2022).

²⁶ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen: Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen, 2022-2027, S. 86.

²⁷ *Dietrich*, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

²⁸ *Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften*, Stellungnahme zu den Koalitionsverhandlungen in Niedersachsen, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/10/Stellungnahme-Koalitionsverhandlungen-Niedersachsen.pdf> (abgerufen am: 03.11.2022).

gerade in Hamburg die Forderung nach E-Examen lange erhoben wurde,²⁹ gestaltet sich die Umsetzung als überaus schwierig. Diese scheiterte für das zweite Examen an einer kurzfristigen Erhöhung der Mietforderung des Vermieters der benötigten Räumlichkeiten.³⁰ Die Anmietung konnte dadurch nicht finanziert werden, sie sei gleichwohl notwendig. Der erhöhte Platzbedarf wird nicht nur mit den erhöhten Hygienemaßnahmen durch die Pandemie begründet, sondern auch, weil zur Prävention von Täuschungsversuchen größere Abstände zwischen den Tischen erforderlich seien.³¹

Von Bremer Seite aus wird zudem die vorhandene Software in Frage gestellt. Hier wird vor allem darauf verwiesen, dass die Software für herkömmliche universitäre Prüfungen vor allem auf Multiple-Choice-Fragen zugeschnitten sind und insofern Anpassungen erfordern. Hier solle geprüft werden, ob und zu welchen Kosten man auf etablierte Programme zurückgreifen könne. Doch auch das – sehr naheliegende – Verwenden in anderen Bundesländern entwickelter und erprobter Software sei eine Möglichkeit.³²

4. Bayern/Baden-Württemberg

Laut Koalitionsvertrag setzt man in Baden-Württemberg auf den Ausbau digitaler Ausbildungsangebote und elektronischer Prüfungen, um den Standort für künftige Generationen attraktiv und zukunftsfähig zu halten.³³ Auch hier sollen das zweite Staatsexamen den Anfang machen. Haushaltsmittel wurden aber noch keine freigegeben.³⁴

In Bayern ist die Einführung elektronischer Examina für das zweite Staatsexamen im Jahr 2024 geplant.³⁵ Dabei soll auf einen Full-Service-Provider zurückgegriffen werden. Hierbei wird betont, dass die schnelle Einführung vor allem von der Technik und den finanziellen Kapazitäten abhängt. Zumindest digitale

²⁹ dazu eine Meldung der *dpa/tik/LTO-Redaktion*, Staatsexamen am Computer bald auch im Norden?, Legal Tribune Online v. 09.05.19, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/e-examen-jura-studium-klausuren-laptop-hamburg-bremen-schleswig-holstein> (abgerufen am: 03.11.2022).

³⁰ Meyer, Behörde findet keine Räume – Jura-Examen weiter von Hand, Hamburger Abendblatt v. 16.11.21, <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article233852517/jura-studium-hamburg-e-klausuren-staatsexamen-behoerde-senat-raeume-von-hand.html> (abgerufen am: 03.11.2022).

³¹ Meyer, Jurastudium: Der lange Weg zur digitalen Klausur, Hamburger Abendblatt v. 28.04.21, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article232154073/jurastudium-der-lange-weg-zur-digitalen-klausur-digitalisierung-hamburg-senat-eklausuren.html> (abgerufen am: 03.11.2022).

³² Dietrich, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

³³ Koalitionsvertrag der Landesregierung Baden-Württembergs, Jetzt für Morgen: Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg, S. 103, <https://www.gruene-bw.de/wp-content/uploads/2021/05/Jetzt-fuer-morgen-Der-Erneuerungsvertrag-fuer-Baden-Wuerttemberg-gruen-schwarze-Koalition-2021-2026.pdf> (abgerufen am: 03.11.2022).

³⁴ Dietrich, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

³⁵ Dietrich, Welche Bundesländer führen das E-Examen ein?, Legal Tribune Online v. 22.03.2022, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung> (abgerufen am: 03.11.2022).

Übungsklausuren wurden schon durchgeführt. Zudem deutet die Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes Beatrix Schobel an, dass sie die Durchführung im zweiten Staatsexamen für sinnvoller als im ersten Examen hält. Wieder wird auf die Notwendigkeit einer Erprobung des Konzeptes hingewiesen.³⁶ Hinsichtlich der Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde vonseiten des LJPA gegenüber dem BRF und der Landesfachschaft Bayern bei einem persönlichen Termin am 19.07.2022 bestätigt, dass diese Anfang 2023 erfolgen wird. Das LJPA sehe sich bei der Einführung des E-Examens vor allem in der Pflicht, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, der sich nur durch langwierige Planung erreichen lasse. Die Motivation die Staatsexamina zu digitalisieren sei jedoch groß, gerade weil der jetzige Justizminister Georg Eisenreich zuvor Staatsminister für Digitales, Medien und Europa in der Landesregierung war und der Digitalisierung der juristischen Ausbildung mithin großen Wert beimesse.

5. Saarland/Mecklenburg-Vorpommern

Sowohl im Saarland und in Mecklenburg-Vorpommern wurden die Rechtsgrundlagen geschaffen. Die Einführung wird geprüft. Über konkrete Vorbereitungen ist zu diesem Zeitpunkt noch nichts bekannt.

C. Bewertung

Der Blick auf die einzelnen Länder zeigt also, dass der Stand der Umsetzung digitaler Staatsexamina teils stark voneinander abweicht. Digitale Examina werden überall angestrebt. Doch trotz Erfolgen in der Gesetzgebung und den politischen Entscheidungsprozessen scheint die praktische Durchführung insbesondere der ersten Examina teils in weiter Ferne. Durch die Begutachtung wird aber auch deutlich, dass digitale Examina immer wieder auf ähnliche praktische Probleme stoßen. Hierzu soll eine kurze Zusammenfassung folgen, damit die einzelnen Fachschaften einheitliche Standpunkte vertreten können.

Daneben stellt sich die grundlegende Frage, wie ein digitales Jurastudium über die Durchführung der Examina hinausgedacht werden kann.

I. Umsetzungsprobleme

Die Begutachtung der einzelnen Bundesländer zeigt deutlich, dass durch die allgemeine Ablehnung der Bring-Your-Own-Device-Methode³⁷ vor allem die technischen und finanziellen Möglichkeiten der Bundesländer, Prüfungsämter, aber auch der einzelnen Universitäten ein Hindernis für die Durchführung digitaler Examina darstellen. Gerade in großen Bundesländern stehen mangelnde Kapazitäten der

³⁶ so in einem Interview, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Ppu-b9MrGOY> (ab Min. 21:00) (abgerufen am: 03.11.2022).

³⁷ statt aller *Kock*, Jurastudium 4.0 – Im Wandel der Effektivitätssteigerung durch Digitalisierung, ZDRW 2020, 507.

Durchführung entgegen. Die Suche nach geeigneten Partner:innen scheitert häufig an einer zu geringen Finanzkraft. Dagegen ist man vor allem dort erfolgreich, wo schon geeignete Partner:innen vorhanden sind (siehe etwa in Sachsen-Anhalt mit dem LLZ oder in Berlin mit dem Center für digitale Systeme). Eine kostengünstige und zuverlässige Kooperation der Prüfungsämter mit externen Partner:innen scheint Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung von E-Examen.

Gerade in großen Bundesländern ist der große finanzielle Aufwand für Räume, Personal und Hardware eine plausible Hürde. Unverständlich erscheint dagegen der Verweis auf mangelnde oder mangelhafte Software. Es gibt mittlerweile verschiedene und gute Programme, mit denen E-Examen erfolgreich durchgeführt wurden und werden. Hier besteht keinerlei Notwendigkeit, dass die Entwicklung in den Bundesländern einzeln erfolgt. Aus praktischen Gründen wie auch aus Gründen der Chancengleichheit erscheint es daher geboten, die zur Verfügung gestellte Software zu vereinheitlichen. Der BRF hat dazu in § 33 Abs. 3 und Abs. 7 seines Grundsatzprogrammes beschlossen:

(3) Die zuständigen Justizprüfungsämter geben ein Jahr vor den schriftlichen Prüfungen bekannt, welche Hard- und Software bereitgestellt wird. Bundesweit soll dieselbe Hard- und Software eingesetzt werden. Die Prüflinge sollen in den digitalen Staatsprüfungen eigene Peripheriegeräte, wie z.B. Tastatur, nutzen dürfen. Das verwendete Textverarbeitungsprogramm ist den Studierenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

[...]

(7) Die Prüfungssoftware wird als Open-Source-Lösung gestaltet. Eine Verarbeitung der Prüfungsdaten darf nicht mittels Blockchain-Technologie erfolgen.

Fraglich ist außerdem, ob es noch weiterer Testläufe, Pilotprojekte und Probeexamen braucht. Nach Jahren der Vorbereitung sollte nun zur tatsächlichen Umsetzung übergegangen werden. Das liegt nicht nur im Interesse der Studierenden, sondern auch im Interesse der Bundesländer selbst. Schließlich wird gerade im zweiten Examen die Möglichkeit zur digitalen Anfertigung der Prüfungsleistung in absehbarer Zeit zu einem nicht unerheblichen Standortvorteil.

Abschließend ist zu sagen, dass die Durchführung der E-Examen entscheidend von den Anstrengungen der Akteur:innen abhängt. Das schließt die Politik, Prüfungsämter und Universitäten, aber auch die Fachschaften mit ein. Fragen der Umsetzung von E-Examen sind wie oben gesehen in erster Linie Fragen der Finanzierung und damit Fragen der politischen Priorisierung in den Landeshaushalten. Dass diese Priorisierung studierendenfreundlich erfolgt, ist Auftrag an die Fachschaftsarbeit.

II. Ausblick

Die Digitalisierung der juristischen Ausbildung endet nicht bei getippten Examensklausuren. Für den Workshop stellen sich auch Fragen nach digitalem Studieren über digitale Examina hinaus. Insbesondere

sind dabei Rückwirkungen zu bedenken, die sich aus den digitalen Examina ergeben. So erscheint naheliegend, dass diese durch digitale universitäre Prüfungen ergänzt werden, um eine entsprechende kontinuierliche Vorbereitung sicherzustellen. Der BRF fordert dazu in § 33 Abs. 6 des Grundsatzprogrammes:

(6) In Vorbereitung auf das e-Examen können die Studierenden die verwendete Hard- und Software in der universitären Ausbildung regelmäßig ausprobieren. Die Fakultäten sollen bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten. Spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung muss eine solche Wahlmöglichkeit bestehen.

Hier ist zu bedenken, dass die Kapazitätsprobleme dadurch verschärft würden. Zum einen, weil die Anzahl der Prüflinge im universitären Studium signifikant höher ist. Zum anderen, weil durch die Ausweitung auf universitäre Prüfungen die Universitäten selbst umso mehr in die Pflicht genommen werden. Hier braucht es auch Koordination und Gespräch mit und unter den Fachschaften. Dazu soll im Workshop der Raum gegeben werden.

Zuletzt stellen sich noch weiter gehende Fragen. Etwa ob auch digitale Hilfsmittel zur Verfügung gestellt und/oder die Hilfsmittelverordnungen gegebenenfalls auf digitale Datenbanken oder sogar den freien Zugang auf das gesamte Internet ausgeweitet werden sollen. Außerdem ergeben sich Möglichkeiten durch einen höheren Funktionsumfang der jeweiligen Textverarbeitungsprogramme.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Jona Outzen
Jakob Menzel